



Vert.:	Frist not.		KR/ KIA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kennt- nis.
SB	25. AUG. 2009			Rück- spr.
Rück- spr.	BIRNBAUM RECHTSANWÄLTE			Zah- lung
zdA				Stel- lung.

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

1 K 2286/08

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Birnbaum und andere, Hohenzollern-
ring 39-41, 50672 Köln, Gz.: 243/08H11,

g e g e n

das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hochdahler Straße 280,
40724 Hilden, Gz.: prüf 12.2 Künstler/07,

Beklagten,

wegen Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

hat

die 1. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

ohne mündliche Verhandlung

am 17. August 2009

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Skischally
als Berichterstatter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen vom 13. August 2007 und dessen Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2008 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über das Ergebnis der Laufbahnprüfung der Klägerin für den gehobenen nichttechnischen Dienst neu zu entscheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 vom Hundert des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 vom Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, die sich gegen das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung wendet, unterzog sich als Wiederholerin dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung 2007 des gehobenen nichttechnischen Dienstes. Dabei erzielte sie in den Fächern Staatsrecht und Kommunalrecht mit jeweils 2 Punkten und Allgemeines Verwaltungsrecht mit 3 Punkten mangelhafte Ergebnisse; in den Fächern Öffentliche Bewirtschaftungslehre etc, Kommunales Finanzmanagement und Sozialrecht waren ihre Ergebnisse jeweils ausreichend (6, 5 und 5 Punkte).

Mit Bescheid vom 13. August 2007 teilte ihr das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen mit, dass sie gemäß § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst - VAPgD) die Prüfung endgültig nicht bestanden habe.

Die Klägerin erhob Widerspruch und führte zur Begründung u.a. aus, entgegen den Angaben im Bewertungsbogen zur Arbeit "Kommunalrecht" habe sie nicht nur die erste, sondern auch die zweite Aufgabe gelöst. Es sei davon auszugehen, dass der

Erstkorrektor diese weitere Aufgabenlösung nicht gelesen und der Zweitkorrektor keine Überprüfung der Angaben des Erstkorrektors vorgenommen habe.

In schriftlichen Stellungnahmen vom 28. Dezember 2007 und 3. Januar 2008 führten die Erstkorrektorin und der Zweitkorrektor aus, dass in der Klausur "Kommunalrecht" tatsächlich nur eine Korrektur der Aufgabe 1 vorgenommen worden sei. Die nunmehr auf den Seiten 11-15 vorgelegte Lösung der Aufgabe 2 habe sich im Zeitpunkt der Durchsicht der Klausur nicht in dem Bewertungsbogen befunden und es sei auszuschließen, dass die entsprechenden Blätter übersehen worden seien.

Ein daraufhin auf Anzeige des Beklagten gegen die Klägerin eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren (504 Js 62/08) wegen Verdachts der Urkundenfälschung wurde durch Verfügung vom 26. Mai 2008 eingestellt.

Mit Schriftsatz vom 23. Juli 2008 lehnte die Klägerin die Erstkorrektorin, Frau R., wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Aus einem Protokoll der staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung vom 31. März 2008 lasse sich entnehmen, dass sie voreingenommen sei, weil sie bereits nach überschlägiger Durchsicht zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Kommunalrechtsklausur nicht als "bestanden" bewertet werden könne. Im Übrigen spreche allein die Vernehmung in der Strafsache generell für eine Befangenheit der Prüferin. Das Ablehnungsgesuch hat die Klägerin im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr verfolgt.

Nach weiterer umfangreicher Widerspruchsbegründung, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, wies das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen den Widerspruch nach Anhörung der Erstkorrektorin und des Zweitkorrektors als unbegründet zurück. Gemäß § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 VAPgD habe die Klägerin die Prüfung insgesamt nicht bestanden, weil sie in drei Prüfungsarbeiten der Wiederholungsprüfung die Note "mangelhaft" erzielt habe. Die Bewertung der Prüfungsleistungen seien im Rahmen der im Widerspruchsverfahren vorzunehmenden Nachprüfung der Prüfungsentscheidung und der diesbezüglichen Einzelergebnisse nicht zu beanstanden. Lediglich die Teilleistung im Fach "Kommunalrecht" werde nunmehr mit vier Punkten anstatt den ursprünglichen zwei Punkten "mangelhaft" bewertet, nachdem die Prüfer auch die zweite Aufgabe bewertet hätten; wegen der

weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Die Klägerin hat am 26. November 2008 Klage erhoben. Sie wendet sich weiter gegen die Bewertung ihrer Klausuren in den Fächern "Kommunalrecht" und "Allgemeines Verwaltungsrecht" und vertieft und wiederholt ihre Einwendungen aus dem Widerspruchsverfahren. Zusammenfassend führt sie aus, dass sie eine Vielzahl der in den beiden Klausuren enthaltenen Probleme erkannt und argumentativ einem richtigen oder jedenfalls vertretbaren Ergebnis zugeführt habe. Die von dem Landesprüfungsamt angeführten Mängel bezögen sich nahezu ausschließlich auf Leistungselemente von ersichtlich untergeordneter Bedeutung. Diese Elemente seien unzulässigerweise und mit einer falschen Gewichtung in den Mittelpunkt der Bewertung gestellt worden, während Ausführungen vernachlässigt worden seien, die nach dem Ziel der Leistungskontrolle für das Prüfungsergebnis bedeutsam gewesen seien. Ein Teil der gerügten Mängel stellten sich als fachwissenschaftliche Falschannahmen dar, die oftmals im Zuge einer doppelten Fehlerbewertung in die Notenfindung einbezogen worden seien. Da die Bewertungskriterien, die in den prüfungsspezifischen Beurteilungsspielraum der Prüfer fielen, auch die Gewichtung der Fehler einer Bearbeitung erfassten, liege eine Verletzung des Bewertungsspielraums der Prüfer vor, der zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen müsse.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesprüfungsamtes für Verwaltungsaufgaben vom 13. August 2007 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2008 zu verpflichten, über das Ergebnis der Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Dienstes für die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er die Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid und hält er die Bewertung der Kausuren der Klägerin in den Fächern "Allgemeines Verwaltungsrecht" und "Kommunalrecht" für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen, zu denen auch die von der Klägerin verfassten Klausuren in den Fächern "Kommunalrecht" und "Allgemeines Verwaltungsrecht" gehören.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter, weil sich die Beteiligten hiermit nach mündlicher Erörterung einverstanden erklärt haben, vgl. §§ 87 a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen vom 13. August 2007 und dessen Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2008 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Demgemäß kann sie beanspruchen, dass über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entschieden wird, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Maßgeblich für die Prüfungsleistungen der Klägerin sind die §§ 15 ff. VAPgD über die schriftliche Prüfung. Nach § 22 Abs. 2 VAPgD hat eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der in drei oder mehr Prüfungsarbeiten die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat, die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie oder er erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Prüfungsamt. Nach § 27 Abs. 1 VAPgD kann eine nicht bestandene Prüfung ein Mal wiederholt werden. Ist die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird, vgl. § 27 a VAPgD.

Die Voraussetzungen für die streitgegenständliche Mitteilung an die Klägerin, dass sie die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden habe, sind nicht erfüllt. Denn die Bewertung zumindest der Klausur aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht leidet an wesentlichen Rechtsmängeln. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Mängel Einfluss auf das Gesamtergebnis hatten,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 12. November 1971 - VII B 71.70 -, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 45, und Urteile vom 9. Dezember 1992 - VI C 3.92 -, BVerwGE 91, 262 und vom 16. März 1994 - VI C 5.93 -, DVBl. 1994, 1356,

denn bei einer Bewertung der Klausur mit "ausreichend" entfallen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 VAPgD und ist die Klägerin zur mündlichen Prüfung nach § 16 Abs. 3 VAPgD zuzulassen.

Die fehlerhafte Bewertung einzelner Arbeiten macht das Prüfungsergebnis insgesamt rechtswidrig. Die Prüfungsentscheidung ist daher insgesamt aufzuheben und das Prüfungsverfahren mit einer erneuten - nunmehr fehlerfreien - Bewertung der fehlerhaften Klausurbewertung fortzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Prüfungsentscheidungen auf sog. prüfungsspezifischen Wertungen beruhen, die einen Beurteilungsspielraum gewähren, da sie der Sache nach die Verwaltung zur eigenen Standardbildung aufrufen. Demgemäß stößt die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen an Grenzen, weil der Bewertungsvorgang von zahlreichen Unwägbarkeiten bestimmt ist, die sich in einem Verwaltungsprozess nur sehr schwer oder gar nicht erfassen lassen. Insbesondere ist die durch den Grundsatz der Chancengleichheit gebotene gleichmäßige Beurteilung aller vergleichbaren Kandidaten, zumal auf der Basis der persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen der beteiligten Prüfer, nur erreichbar, wenn ihnen bei prüfungsspezifischen Wertungen ein Entscheidungsspielraum verbleibt, der die gerichtliche Kontrolle beschränkt,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 u. a. -, BVerfGE 84, 34.

In eben diesem Maß stellt ein eigenständiges verwaltungsinternes Kontrollverfahren einen unerlässlichen Ausgleich für die unvollkommene Kontrolle von Prüfungsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichte dar und erfüllt damit zugleich - in Ergän-

zung des gerichtlichen Rechtsschutzes - eine Komplementärfunktion für die Durchsetzung des Grundrechts der Berufsfreiheit,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1993 - VI C 35.92 -, BVerwGE 92, 132.

Die verbleibende gerichtliche Kontrolle muss bei berufsbezogenen Prüfungen für einen wirkungsvollen Schutz der Berufsfreiheit zweckgerichtet, geeignet und angemessen sein,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 1529/84 u. a. -, BVerfGE 84, 59.

So ist eine gerichtliche Korrektur insbesondere dann geboten, wenn die Prüfungsbehörden anzuwendendes Recht verkennen, von einem unzutreffenden oder unvollständigen und damit unrichtigen Sachverhalt ausgehen oder allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen. Nicht der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt in diesem Sinne die Gewichtung der insgesamt zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, soweit sie auch im Licht der Wertungsmaßstäbe zumindest vertretbar ist. Verwaltungsgerichtlich überprüft werden kann dagegen die Frage, ob sich das Prüfungsamt von sachfremden, willkürlichen oder sonst unsachlichen Erwägungen hat leiten lassen und ob die wertende Beurteilung in sich schlüssig und nachvollziehbar ist und den Erfordernissen rationaler Abwägung nicht widerspricht. Die Willkürkontrolle bezieht sich darauf, ob einem Sachkundigen die Entscheidung des Prüfers als unhaltbar erscheint. Das Gebot der Chancengleichheit verlangt, dass Leistungen, die nach dem Bewertungsschema des Prüfers gleich sind, gleich benotet werden. Der Freiraum bei der Anwendung der Prüfungsnorm wirkt dabei nicht nur den Gerichten gegenüber, sondern auch innerhalb der internen Verwaltungskontrolle.

Unter Beachtung dieser Grundsätze weist die Bewertung der Klausur im Fach "Allgemeines Verwaltungsrecht" wesentliche Mängel auf, die eine Neubewertung der Arbeit notwendig machen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

In dem handschriftlichen Votum auf dem Bewertungsbogen führt die Erstkorrektorin aus, dass die Sachverhaltsdarstellung nicht ausreichend sei. Der überaus "kompakte" Sachverhalt hätte ihrer Auffassung nach viel detaillierter dargestellt werden

müssen. Diese Forderung ist - nimmt man den Wortlaut genau - in sich widersprüchlich. "Kompakt" bedeutet, dass der Sachverhalt dicht, gedrängt, eng gefasst ist. Als solcher muss er in einer Ordnungsverfügung nicht "detailliert", d. h. ins Einzelne gehend, breit und ausführlich, dargestellt werden. Nimmt man demgegenüber an, die Korrektorin hätte das Wort "kompakt" mit dem Wort "komplex", d. h. verzweigt, vielschichtig oder kompliziert, verwechselt, vermag die Forderung ebenfalls nicht zu überzeugen. Denn nach den Vorgaben des Sachverhalts (Vermerk auf Blatt 3 unten) sind mit dem R. Gespräche bezüglich seines Verhaltens geführt worden, in denen er auf die behördlichen Bedenken gegen sein Tun hingewiesen worden ist. Bei dieser Sachlage erscheint die Kritik an der Ausführlichkeit der Sachverhaltsdarstellung nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren kritisiert die Erstkorrektorin, dass die Klägerin die strafrechtlichen Normen, die auf Seite 5 oben der Arbeit erwähnt sind, nicht zumindest ansatzweise geprüft hat. In dieser Passage stellt die Klägerin fest, dass R. bereits einmal wegen Nötigung rechtskräftig verurteilt worden ist und dass gegen ihn weitere strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig sind. Wenn hier gefordert wird, dass die genannten Strafrechtstatbestände zumindest im Ansatz geprüft werden müssen, so geht dies ersichtlich fehl. Es ist nämlich einzig und allein Aufgabe der ermittelnden Staatsanwaltschaft oder ggfls. des Gerichts, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für Straftatbestände zu prüfen. Eine strafrechtliche Bewertung durch die Ordnungsbehörde ist demgegenüber nicht geboten. Im Übrigen schildert die Klägerin hier lediglich Tatsachen, die sie dem vorgegebenen Sachverhalt fehlerfrei entnommen hat und die bereits Inhalt des Anhörungsschreibens gewesen sind. Der Hinweis auf die Ermittlungsverfahren und die rechtskräftige Verurteilung ist Bestandteil der Begründung für die getroffene Ordnungsverfügung und vermag die Entscheidung zu stützen, auch ohne dass eine eigenständige strafrechtliche Bewertung der vorgeworfenen Taten vorgenommen wird.

Auf Seite 2 oben der Klausur findet sich die Randbemerkung der Erstkorrektorin: "Das ist ein sehr guter Text!!!" Es ist kaum nachvollziehbar, dass eine Klausur mit "mangelhaft" bewertet wird, in der zumindest eine Passage als "sehr gut", hervorgehoben mit drei Ausrufezeichen, beurteilt wird. Dieser Wertungswiderspruch muss in dem schriftlichen Votum der Korrektorin durch eine entsprechende Erläuterung auf-

gelöst werden. Geschieht dies - wie hier - nicht, liegt ein Verstoß gegen allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe vor.

Auch die gleichfalls mit "mangelhaft" (vier Punkte) bewertete Klausur im Kommunalrecht weist in formaler Hinsicht einen Mangel auf. Die Prüfungsarbeit, die zunächst mit zwei Punkten bewertet worden war, musste von den Korrektoren im Widerspruchsverfahren neu bewertet werden, nachdem die ursprünglich nicht beurteilten Blätter 11-15 mit der Lösung der zweiten Aufgabe unberücksichtigt geblieben waren. Hierzu hat die Erstkorrektorin auf dem Bewertungsbogen handschriftlich festgehalten: "Die Korrektur der zweiten Aufgabe erfolgte auf gesonderten Blättern. Diese Blätter sind Bestandteil der Begründung." Da in dem Bewertungsbogen gesonderte Blätter nicht enthalten sind, kann es sich hierbei nur um die in den Verwaltungsvorgängen auf den Seiten 85-89 abgeheftete Korrektur der zweiten Aufgabe handeln. Als Bestandteil der Begründung, die auch das Votum des Zweitkorrektors enthält, wären diese Blätter zu dem Bewertungsbogen zu nehmen, um eine Überprüfung der Korrektur der zweiten Aufgabe zu ermöglichen. Da allerdings bereits die wesentlichen Mängel bei der Korrektur der Prüfungsarbeit im Allgemeinen Verwaltungsrecht eine Neuentscheidung über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Klägerin hinsichtlich der Laufbahnprüfung erforderlich macht, muss nicht abschließend entschieden werden, ob diese formalen Bedenken zu einer Neubewertung der Kommunalrechtsklausur verpflichtet oder ob das Prüfungsamt diesen Mangel noch durch Umheftung der vorgenannten Blätter heilen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033

Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Wegen der Einzelheiten wird auf § 67 Abs. 4 VwGO sowie § 3 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen durch Beschluss.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung dargelegt ist und vorliegt. Zulassungsgründe liegen gemäß § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vor,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Skischally

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) auf 5.000,- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinset-

zung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € nicht übersteigt.

Das Verwaltungsgericht Aachen kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen über die Beschwerde.

Die Beschwerde soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Skischally



